

1028 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (911 der Beilagen): Noten an den Generaldirektor des GATT betreffend Änderung des Anhanges I, Teil I und Teil II, ÖSTERREICH, zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, jeweils samt Beilage

Österreich ist Unterzeichner des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen, BGBl. Nr. 452/1981, sowie des Änderungsprotokolls zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, BGBl. Nr. 38/1988.

Das genannte Übereinkommen zielt darauf ab, nichttarifarisches Maßnahmen oder, sofern dies nicht möglich ist, ihre handelsbeschränkenden oder handelsverzerrenden Wirkungen im öffentlichen Beschaffungswesen abzubauen oder zu beseitigen und derartige Maßnahmen einer internationalen Kontrolle zu unterstellen, sowie zusätzlich Vorteile für den internationalen Handel der Entwicklungsländer zu schaffen.

Das Änderungsprotokoll zielt insbesondere auf eine Reduzierung des Schwellenwertes sowie die Einbeziehung von Leasing in das ursprüngliche Übereinkommen ab.

Gemäß Art. IX Z 5 lit. a des Übereinkommens sind Berichtigungen rein formeller Art und geringfügige Änderungen betreffend die Anhänge I bis IV des Übereinkommens dem Komitee für das öffentliche Beschaffungswesen beim GATT anzuzeigen, worauf sie innerhalb von 30 Tagen wirksam werden, sofern gegen sie keine Einwendungen erhoben werden.

Infolge von Änderungen durch die Novelle BGBl. Nr. 78/1987 zum Bundesministeriengesetz 1986 und auf Grund des neuen Zolttarifgesetzes 1988, BGBl. Nr. 155/1987, das auf dem Internationalen Übereinkommen über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Kodierung der Waren, BGBl. Nr. 553/1987, basiert, und dem Änderungsprotokoll, BGBl. Nr. 38/1981, zufolge

ist der Anhang I, Teil I und Teil II, Österreich, des Übereinkommens anzupassen. Diese Änderungen sind zu notifizieren.

Die Änderungen des Österreich betreffenden Anhanges I, Teil I und Teil II, des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen stellen einen gesetzändernden und Gesetzesergänzenden Staatsvertrag dar und bedürfen sohin der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Die gegenständlichen Änderungen haben nicht politischen Charakter und enthalten keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Der Handelsausschuß hat den gegenständlichen Staatsvertrag in seiner Sitzung am 27. Juni 1989 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Ingrid Tichy-Schreder, Eigruber, Schmidtmeier und Helga Erlinger sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Schüssel.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Handelsausschuß hält die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Erfüllung dieses Staatsvertrages für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Noten an den Generaldirektor des GATT betreffend Änderung des Anhanges I, Teil I und Teil II, ÖSTERREICH, zum Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens, jeweils samt Beilage (911 der Beilagen), wird genehmigt.

Wien, 1989 06 27

Dipl.-Kfm. Dr. Johann Bauer

Berichterstatter

Staudinger

Obmann